



# Baden-Württemberg

POLIZEIPRÄSIDIUM MANNHEIM  
FÜHRUNGS- UND EINSATZSTAB

Polizeipräsidium Mannheim · Postfach 10 00 29 · 68149 Mannheim



Datum 19.06.2020  
Name [REDACTED]  
Durchwahl 0621 [REDACTED]  
LVN [REDACTED]  
Aktenzeichen [REDACTED]  
kriminalitätsbelastete Orte  
(Bitte bei Antwort angeben)

## Ihre Anfrage nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz zum Thema „kriminalitätsbelastete Orte“

Ihre Mail vom 06.06.2020

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

mit Ihrem Antrag vom 06.06.2020 begehren Sie Zugang zu Informationen über „alle „kriminalitätsbelasteten Orte“ (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 PolIG) in Mannheim, jeweils samt Art und Anzahl der Straftaten, ab 01.01.2019“.

Bei Ihrem Antrag berufen Sie sich auf das Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG BW) und verweisen auf § 1 Abs. 2 des LIFG BW als Anspruchsnorm für einen Zugang zu amtlichen Informationen.

Hierzu erteile ich Ihnen die nachfolgende Auskunft:

Unter dem Begriff „gefährlicher Ort“ im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 2 Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolIG BW) sind Straßen, Plätze oder Räumlichkeiten, an denen erfahrungsgemäß Straftäter sich verbergen, Personen Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben, sich ohne erforderlichen Aufenthaltstitel oder ausländerrechtliche Duldung treffen oder der Prostitution nachgehen, zu verstehen.

Die Annahme eines Kriminalitätsschwerpunktes setzt einen besonderen örtlichen Gefahrenschwerpunkt voraus. Dazu muss sich die Kriminalitätsbelastung des Ortes von der des Gemeindegebiets deutlich abheben. Bei Prüfung und Einstufung einer

Örtlichkeit als „gefährlicher Ort“ werden die Straftaten der Straßenkriminalität – insbesondere Eigentumsdelikte, Gewaltdelikte sowie Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung – sowie der Betäubungsmittelkriminalität herangezogen und ausgewertet.

Die Einstufung als „gefährlicher Ort“ unterliegt einer fortgesetzten Prüfung; bei abnehmender Kriminalitätsbelastung entfallen die Voraussetzungen und infolge wird die Einstufung als „gefährlicher Ort“ aufgehoben.

### **„Gefährliche Orte“**

Seit dem 29.05.2016 ist die Neckarwiese (nördliches Neckarufer) im Stadtgebiet Mannheim aufgrund erhöhter Straftatenbelastung als „gefährlicher Ort“ eingestuft.

Die Fallzahlen aus 2019 der für die Einstufung als „gefährlicher Ort“ relevanten Straftaten für den Bereich der Neckarwiese können Sie der nachfolgenden Tabellen entnehmen.

#### **Neckarwiese**

Betäubungsmittelkriminalität (BtM-Krim.)	212
Straßenkriminalität (Str.-Krim.)	60

Weitere Örtlichkeiten im Stadtgebiet Mannheim sind momentan nicht mehr als „gefährliche Orte“ eingestuft.

Soweit Sie mit Ihrer Anfrage vom 06.06.2020 auch die Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik für das Jahr 2020 verlangen, ist Ihr Antrag abzulehnen.

Die Zahlen aus dem laufenden Jahr 2020 sind noch nicht ausgewertet.

Der Informationsanspruch nach dem LIFG beschränkt sich auf den bei der informationspflichtigen Behörde vorhandenen Bestand. Die Behörde trifft keine Informationsbeschaffungspflicht. Die von Ihnen begehrten Zahlen für den Zeitraum Januar 2020 bis Mai 2020 bedürfen einer Auswertung bzw. Analyse, d. h. die begehrten Informationen müssten erst generiert werden. Hierauf besteht nach dem LIFG kein Anspruch.

Die Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik für das laufende Jahr erfolgt erst im Frühjahr 2021.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Polizeipräsidium Mannheim erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Polizeipräsidium Mannheim, Behördliche Datenschutzbeauftragte, L 6, 1, 68161 Mannheim einzulegen.

Schließlich weise ich darauf hin, dass Sie sich nach § 12 Abs. 2 LIFG BW auch an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz als Beauftragte oder Beauftragten für das Recht auf Information wenden können.

Mit freundlichen Grüßen

gez.



Leitender Polizeidirektor